

Wenn ein Buch unter Vorbehalt des Eigentums verkauft wird, so ist immerhin schon ein unbedingtes Rechtsgeschäft zustande gekommen, das Buch ist definitiv verkauft, nur daß noch nicht alle Wirkungen, die an einen solchen Vorgang sich regelmäßig knüpfen, hier eingetreten sind, weil der Käufer einstweilen noch nicht Eigentümer geworden ist. Angesichts dessen kann man wohl den § 446 B. G.-B. hier anwenden. Anders aber beim Kauf auf Probe. Der, den das Gesetz Käufer nennt, hat in Wirklichkeit noch gar nicht gekauft, es steht auch noch gar nicht fest, ob er kaufen wird, alles dies hängt noch von seiner Prüfung und von seiner Genehmigung, schließlich sogar von seiner Laune ab. Ist daher das Buch in dem Zeitpunkt, wo es durch Zufall unterging oder an seinem Wert einbüßte, noch nicht verkauft gewesen, so kann sich der Kläger, wie das Urteil weiter ausführt, auch nicht auf den § 446 B. G.-B. stützen und aus ihm herleiten, daß die Gefahr mit der Übergabe der Sache bereits auf den Käufer übergegangen sei; denn dieser § 446 spricht ausdrücklich von der »Übergabe der verkauften Sache«, könne also nur da Platz greifen, wo eine Sache verkauft sei. — Hier also, wo der untergegangene Gegenstand noch nicht verkauft war, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung dafür, daß die Gefahr bereits auf den Käufer übergegangen sei.

Vom juristischen Standpunkt aus wird sich gegen dieses Urteil schwerlich etwas einwenden lassen; für den Buchhändler aber, der Ansichtsendungen auf Bestellung des Kunden ausführt und dadurch zugleich mit ihm einen Kauf auf Probe abschließt, wird dadurch eine ziemlich bedenkliche Lage geschaffen. Wie kann er ihr nun entgehen? Sehr einfach dadurch, daß er den Käufer auf Probe im Wege besondrer Abmachung die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auferlegt. Das geschieht etwa dadurch, daß er dem Kunden, der dieses oder jenes Buch zur Probe zugesandt zu haben wünscht, mitteilt, daß seinem Begehren nur stattgegeben werden könne, wenn er die entsprechende Gefahr zu tragen sich verpflichte.

### Kleine Mitteilungen.

Deutscher Buchgewerbeverein. — Im Deutschen Buchgewerbehaus sind zurzeit zwei Ausstellungen veranstaltet, die das Interesse der weitesten Kreise verdienen. Zunächst ist es die im Eckraum des 1. Obergeschosses zur Schau gebrachte »Kunstwart«-Ausstellung, die zeigt, wie reich das künstlerische Material ist, das durch den »Kunstwart« weiteste Verbreitung findet. Von den Meisterbildern für das deutsche Haus, die zu einem ganz geringen Preise in den Handel kommen, sind schon mehr als drei Millionen Abzüge verkauft worden. Diese billigen Blätter lassen sich aber auch, wie die Proben in der Ausstellung zeigen, durch Verwendung eines entsprechenden Rahmens zu einem schönen künstlerischen Wandschmuck machen. Die Kunstwart-Ausstellung, die in Berlin, Wien, München, Dresden und andern Städten einen sehr starken Besuch zu verzeichnen hatte, verdient allseitige Beachtung, die sie auch hier sicher finden wird. — Die andre Schauausstellung ist die Herbstausstellung der »Gesellschaft zur Pflege der Photographie«. Sie befindet sich im vierten Obergeschoß und bringt eine große Zahl ausgezeichnete Photographien, unter denen sehr viele von künstlerischem Wert besondere Beachtung verdienen. — Der Eintritt in beide Ausstellungen ist frei. Red.

Bucherstellung und Wasserzeichen. — Herr Jos. Thron verweist in seinem Aufsatz: Die Buchherstellung in alter und neuer Zeit (Nr. 253 des Börsenblatts vom 30. Oktober 1906, S. 10812 Zeile 29 von oben) auch auf das in meinem Verlag erschienene, in Nr. 124 des Börsenblatts sehr anerkennend besprochene: Handbuch für Büchersammler und Bücherliebhaber von J. P. Slater. Leider ist der Name Slater in Nr. 253 mit Nater gedruckt worden. (Wir berichtigen hiernach den Druckfehler und verweisen auch auf die ausführliche Besprechung des Slater'schen Buches im Börsenblatt 1905 Nr. 264, 265, 266, 267. Red.)

Unter Bezugnahme auf den Aufsatz von Clayton Beadle:

»Burden die frühen Ausgaben von Shakespeare auf deutschem oder englischem Papier gedruckt?« in Nr. 262 des Börsenblatts vom 10. November 1906 möchte ich mir die Mitteilung gestatten, daß sich in dem Werke von Slater ein sehr interessantes Kapitel über Wasserzeichen befindet und daß sich Abbildungen der in dem Beadleschen Aufsatz erwähnten Wasserzeichen von Daniel Kuttner und Hans Staiger in der »Geschichte der alten Papiermühlen im ehemaligen Stift Rempten von Friedr. v. Höhle (Rempten 1901) befinden.

Jena.

Gustav Tauscher  
i/za. G. W. Schmidt's Verlagsbuchhandlung.

Deutscher Buchdruckertarif. — Die Innung Dresdner Buchdruckereibesitzer hielt am 15. d. M. gemeinsam mit dem Bezirks-Verein der Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger der Kreishauptmannschaft Dresden eine von gegen 100 Mitgliedern und Gästen besuchte Versammlung ab. Der anwesende Prinzipalvorsitzende des Tarifamts der deutschen Buchdrucker, Herr Kommerzienrat Georg Bügenstein-Berlin, berichtete, wie die »Leipz. Zeitung« mitteilt, in großen Zügen über den abgeschlossenen Tarifvertrag und die Tarifverhandlungen. Durch den Vertrag soll unter Hinzuziehung der Gehilfenschaft der Schmutzkonzurrenz energisch zu Leibe gegangen, auch die einzelnen Arbeitgeber vor Arbeitsniederlegungen ihres Personals besser geschützt werden; Übergangsbestimmungen mildern etwaige Härten des Vertrags. Weiter verbreitete sich der Redner über die Schwierigkeiten und Ergebnisse der Tarifverhandlungen. Die in der Diskussion gegen den Tarifvertrag und seine Begleiterscheinungen hervorgehobenen Bedenken widerlegte Herr Bügenstein auf das eingehendste und streifte die politischen Momente beim Abschlusse des Vertrags, die Hilfsarbeiterfrage und die Unterstützungskasse des Deutschen Buchdrucker-Vereins, die unangetastet bleibe. Nachdem er noch Erläuterungen zu dem Tarifentwurf der Dresdener Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter gegeben hatte, brachte die Versammlung Herrn Kommerzienrat Bügenstein ihren Dank für seine vorzüglichen und aufklärenden Ausführungen durch Erheben von den Sitzen zum Ausdruck. Zu dem Vorgehen der Hilfsarbeiter in Buch- und Steindruckereien wurde beschlossen, erst den Entwurf des Deutschen Buchdruckereivereins über allgemeine Bestimmungen für die Regelung der Arbeitsverhältnisse abzuwarten und alsdann in eine örtliche Lohnregelung einzutreten. Dieser Bescheid wird der Lohnkommission der Hilfsarbeiter durch die Innung erteilt werden; ferner wird die Innung mit dem Verein der Steindruckereibesitzer gemeinsam handeln. Über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Druckpreise ab 1. Januar 1907 herrschte allseits Einmütigkeit. Der Deutsche Buchdruckerverein soll ersucht werden, in allen Tageszeitungen bezügliche Erklärungen an die Auftraggeber zu erlassen; allen Kollegen wird das Einhalten der Erhöhung zur Pflicht gemacht; Zirkulare zur Versendung an die Kundschaft werden zur Verfügung gestellt.

Ausschreiben von Frachtbriefen. — Wohl jeder Expedient wird lächeln, wenn man ihn fragt, ob er seine Frachtbriefe richtig ausschreibt. Und doch sind vielen die allgemeinen Bestimmungen für den Güterverkehr, die allgemeinen Tarifvorschriften und die Güterklassifikation unbekannt. Diese Unkenntnis veranlaßt die meisten Verzögerungen in der Beförderung von Gütern, Fehlleitungen, zu hohe Frachtberechnungen und dergl. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung schreibt z. B. bezüglich der Ausfüllung der Frachtbriefe vor, daß in der dritten Zeile des Adressraums der Wohnort des Empfängers und in der fünften Zeile die Station, wohin die Sendung gehen soll, anzugeben sind. Statt dieser Vorschrift nachzukommen, hat sich die Gewohnheit eingebürgert, daß der Wohnort (Zeile 3), sobald er Station ist, gar nicht ausgefüllt wird, sondern durch eine Klammer oder durch das Wörtchen »und« mit Zeile 5 (dem Raum für die Stationsangabe) verbunden wird, so daß man »in und Station« liest. Diese Ausfüllung mag für kleinere Städte, die nur einen Bahnhof haben, genügen, für Städte mit mehreren von einander getrennten Bahnhöfen aber nicht; hier muß auch der Bahnhof angegeben werden, z. B. in Leipzig (Zeile 3), Station Leipzig, Berliner Bahnhof (Zeile 5), will man Verschleppungen und Rangierkosten vermeiden. Zeile 6 des Frachtbriefs, daß die Station an der und der Bahn liegt, wird selten ausgefüllt, und doch ist diese Angabe, be-